

sowie das Gesamtergebnis des praktischen Teils der Prüfung,

- das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Ernährung,
 - das Siegel des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Ernährung.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die erzielten Leistungen der Prüfungsbereiche, Prüfungsaufgaben und Prüfungsteile anzugeben. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung, insbesondere auf die Prüfungsbestandteile, von denen in der Wiederholungsprüfung befreit werden kann, ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen des schriftlichen Teils sowie von einer Aufgabe des praktischen Teils bzw. vom schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung ausreichend waren und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsunterlagen und Niederschriften sind dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung zuzuleiten.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens zwei Jahre, die Zeugnisentwürfe mindestens fünfzig Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Prüfling kann beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung seine Prüfungsunterlagen einsehen. Die Einsichtnahme ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 23 zu beantragen.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 22. September 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Regierung von Mittelfranken in der Fassung vom 2. Oktober 1996 außer Kraft.
- (3) Bis zum 31. Juli 2001 finden auf Verlangen des Prüflings die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfung Anwendung.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 168

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sägmühle“

Vom 8. September 2000

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) i. d. F. der Bek vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Ein Teilbereich der Wasser- und Uferfläche des „Großen Brombachsees“ wird unter der Bezeichnung „Sägmühle“ als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Grenze im See wird durch eine Bojenkette, deren genaue Lage in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 (Anlage) festgelegt ist, bestimmt und legt die Abgrenzung zwischen dem Freizeitbereich einschließlich Linienschiffahrt und dem Bereich, der dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes unterliegt, fest. ³Der genaue Umfang des aus Freiwasserflächen, Inseln, Uferzonen, Feuchtbiotopen, Rohbodenflächen und Vegetationsbeständen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bestehenden Schutzgebietes ergibt sich aus § 2 dieser Verordnung.
- (2) Der Große Brombachsee wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt im teilweise überfluteten Tal des Brombachs in der Gemeinde Absberg, Gemarkung Absberg und der Stadt Spalt, Gemarkung Enderndorf in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Roth.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,5 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sägmühle“ ist es,

1. die Flachwasserzonen mit ihren Verlandungsbereichen und die angrenzenden Freiwasserbereiche als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Entwicklung zu einer bedeutsamen Brut-, Mauser-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu gewährleisten,
3. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen, insbesondere die nährstoffarmen Verhältnisse unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung, zu erhalten,
4. die Uferbereiche, die auf Grund der Wegeföhrung und anderer günstiger Gegebenheiten nahezu keinem Nutzungsdruck ausgesetzt sind, einer ungestörten natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung föhren können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den

Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Flächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
7. Wildfütterungen, Wildäcker und sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen oder zu betreiben,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
9. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
10. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd sowie der Fischerei,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gelände zu betreten,
2. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
3. zu reiten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. Boots- oder Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung:
 - a) die Bewirtschaftung und der Betrieb des Großen Brombachsees im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide für das Überleitungssystem,
 - b) die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich erforderlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen, sofern sie dem längerfristigen Zweck dient, die Bestände einer Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zuzuführen bzw. diese zu erhalten,
3. die ordnungsgemäße Jagd auf Haarwild, Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen sowie der Betrieb und die Errichtung von Ansitzleitern im Wald,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
5. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ansbach, 8. September 2000

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
(Anlage 1 und
Anlage 2 s. Beilage)

MFrABI S. 173

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grafenmühle“

Vom 8. September 2000

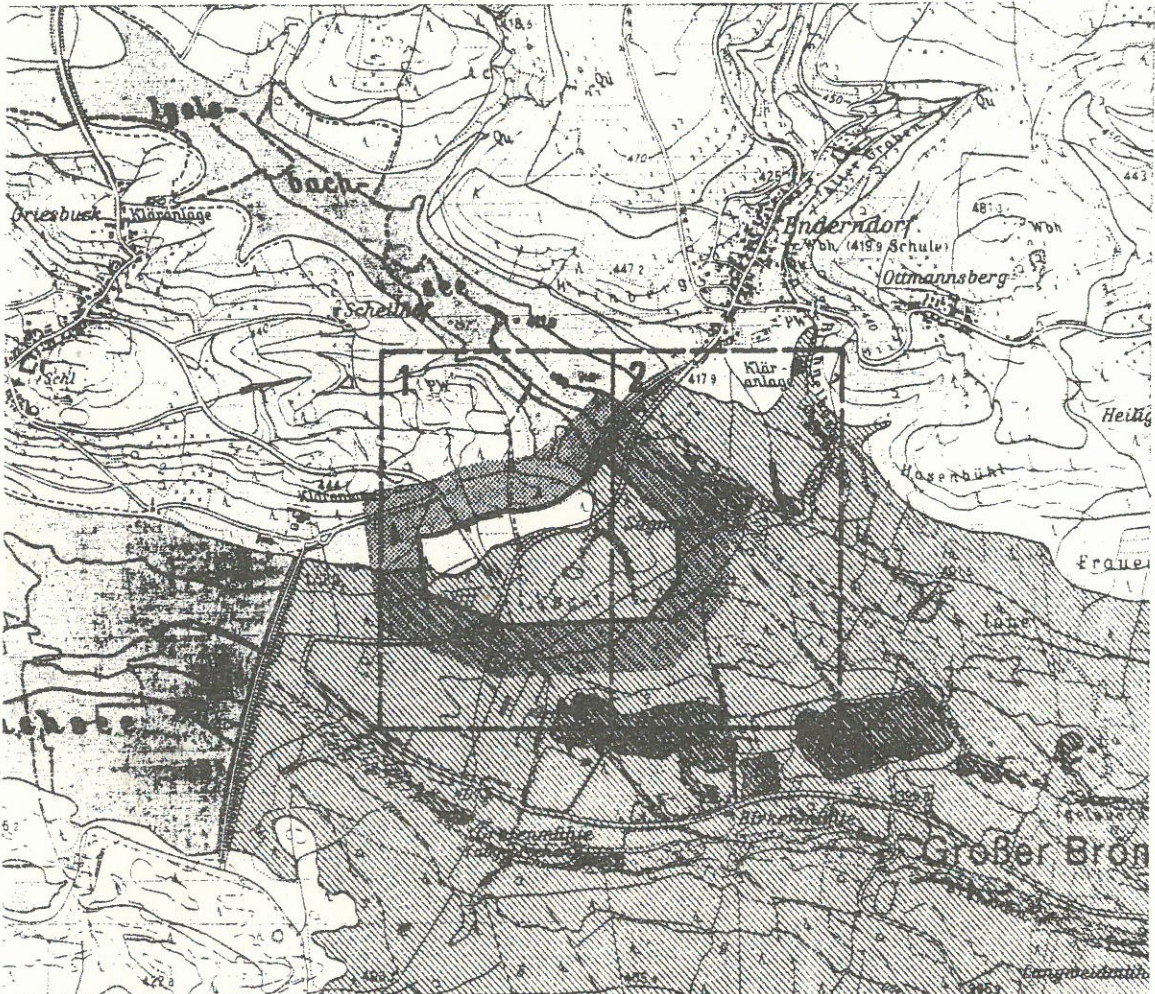
Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) i. d. F. der Bek vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Ein Teilbereich der Wasser- und Uferfläche des „Großen Brombachsees“ wird unter der Bezeichnung „Grafenmühle“ als Naturschutzgebiet geschützt. Die Grenze im See wird durch eine Bogenkette, deren genaue Lage in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 (Anlage) festgelegt ist, bestimmt und legt die Abgrenzung zwischen dem Freizeitbereich einschließlich Linienschiffahrt und dem Bereich, der dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes unterliegt, fest. Der genaue Umfang des aus Freiwasserflächen, Inseln, Uferzonen, Feuchtbiotopen, Rohbodenflächen und Vegetationsbeständen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bestehenden Schutzgebietes ergibt sich aus § 2 dieser Verordnung.
- (2) Der Große Brombachsee wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt im teilweise überfluteten Tal des Brombachs in der Gemeinde Pfofeld, Gemarkung Thannhausen und der Gemeinde Pleinfeld, Gemarkung Ramsberg im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

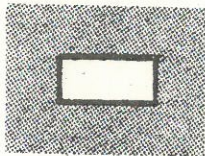
- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 89,3 Hektar.



Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Sägmühle“

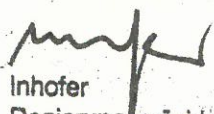
vom 08.09.2000
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.61)

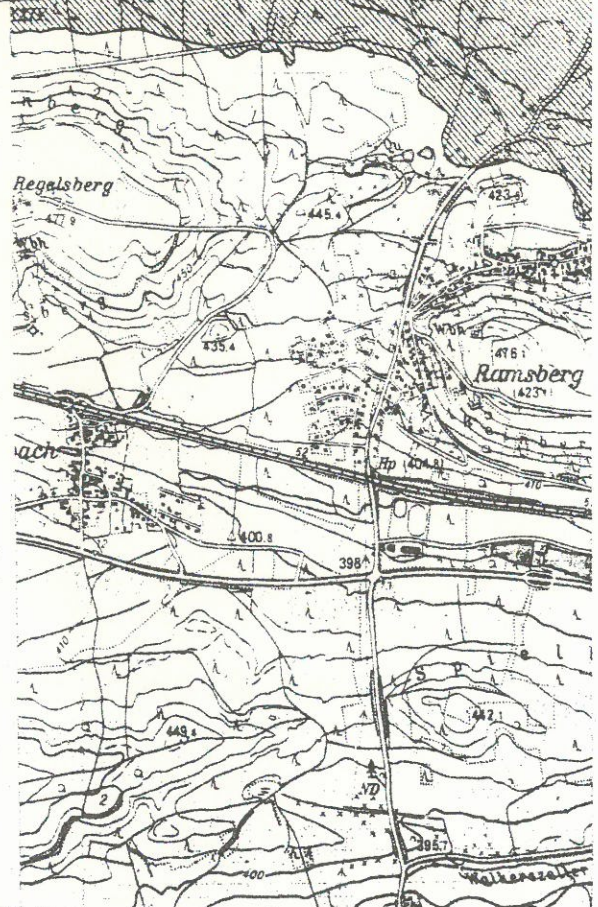


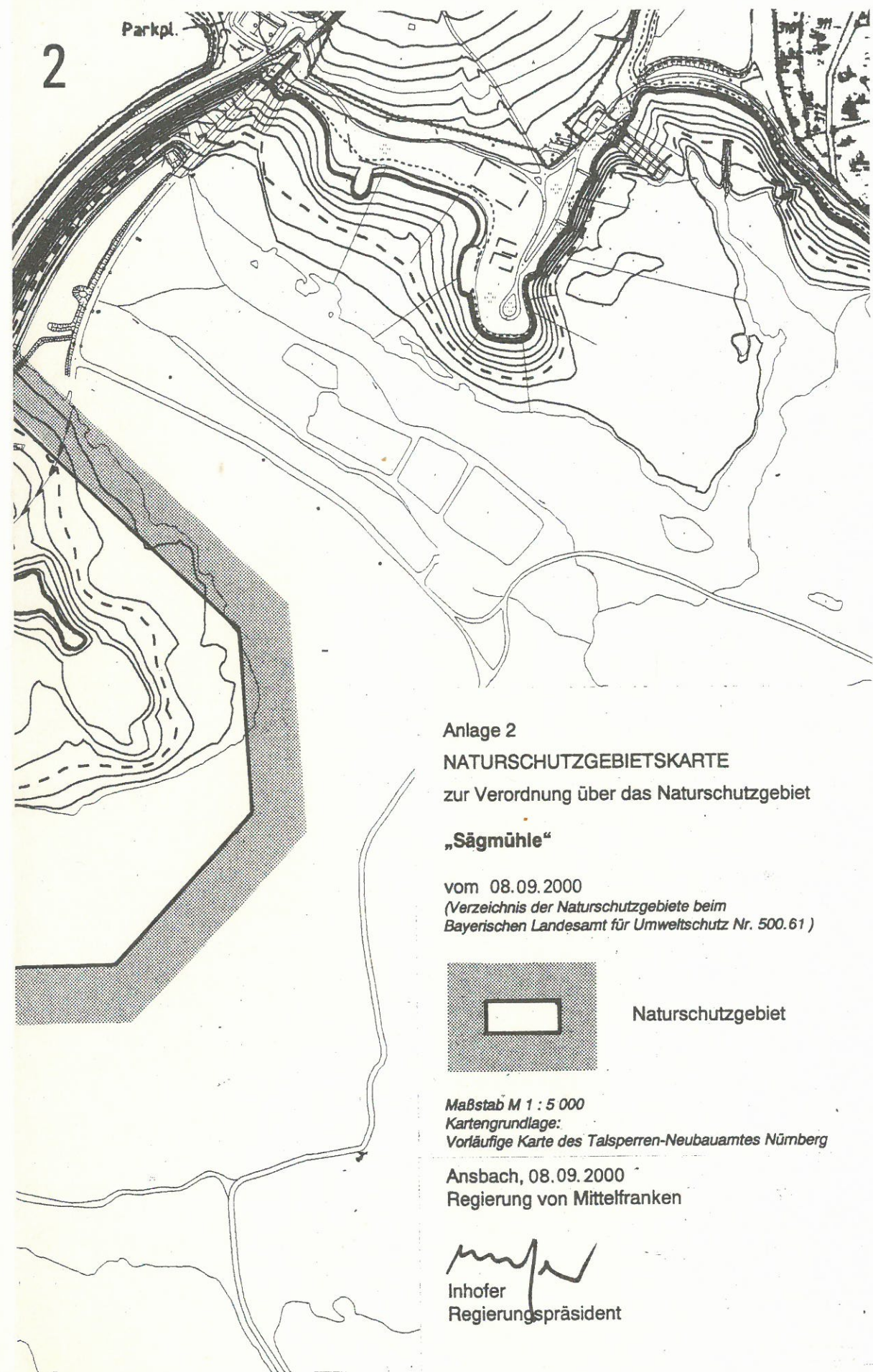
Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt Nr. 6831 Spalt

Ansbach, 08.09.2000
 Regierung von Mittelfranken


 Inhofer
 Regierungspräsident

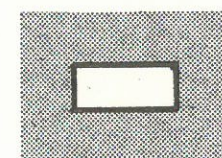




Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Sägmühle“

vom 08.09.2000
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.61)



Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 5 000
 Kartengrundlage:
 Vorläufige Karte des Talsperren-Neubauamtes Nürnberg

Ansbach, 08.09.2000
 Regierung von Mittelfranken

Inhofer
 Regierungspräsident